

Anlage 6 zum Rahmenvertrag mit dem VDP und ZFD vom 01.01.2011

Erklärung zur Verordnungsabrechnung

Institutionskennzeichen des Heilmittelerbringers	<input type="text"/>
Name und Anschrift des Heilmittelerbringers	_____ _____

Institutionskennzeichen des Abrechnungszentrums (dieses ist beim Abrechnungszentrum zu erfragen)	<input type="text"/>
Name und Anschrift des Abrechnungszentrums	_____ _____
Beginn der Abrechnung (Angabe des Datums aus dem Vertrag)	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Ende der Abrechnung (Angabe nur bei Probeabrechnung bzw. befristetem Vertrag notwendig)	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Mit dem aufgeführten Abrechnungszentrum wurde Nachstehendes vereinbart:

1. Schuldbefreiungserklärung

Das benannte Abrechnungszentrum hat vom unterzeichnenden Heilmittelerbringer den Auftrag erteilt bekommen, alle von der AOK Baden-Württemberg zu zahlenden Beträge für Rechnungen die dem Abrechnungszentrum eingereicht wurden, für den unterzeichnenden Heilmittelerbringer einzuziehen. Die Zahlung der AOK Baden-Württemberg an das beauftragte Abrechnungszentrum hat schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Heilmittelerbringer.

2. Abtretung

Der unterzeichnende Heilmittelerbringer tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die AOK Baden-Württemberg bis zur Höhe der vertraglich mit dem Heilmittelerbringer vereinbarten Beträge, an das beauftragte Abrechnungszentrum ab. Zahlungen durch die AOK Baden-Württemberg erfolgen unter dem Vorbehalt einer sachlich und rechnerischen Prüfung auf das in der Rechnung des Abrechnungszentrums angegebene Bankkonto.

3. Auskunftsermächtigung

Die AOK Baden-Württemberg darf dem Abrechnungszentrum im Zusammenhang mit Zulassung und Verordnungsabrechnung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft erteilen. Korrekturen zur Verordnungsabrechnung werden dem Abrechnungszentrum mitgeteilt.

4. Datenschutz

Das Abrechnungszentrum verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisung des unterzeichnenden Heilmittelerbringers zu verarbeiten.

Dem unterzeichnenden Heilmittelerbringer ist nachfolgendes bekannt:

Überträgt ein zugelassener Heilmittelerbringer die Abrechnung einem Abrechnungszentrum, so hat er die AOK Baden-Württemberg unverzüglich schriftlich zu informieren.

Beginn und Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Abrechnungszentrums sind mitzuteilen.

Der zugelassene Heilmittelerbringer ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der AOK Baden-Württemberg mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten des der AOK Baden-Württemberg gemeldeten Abrechnungszentrums mehr besteht. Das Abrechnungszentrum ist Erfüllungsgehilfe des zugelassenen Heilmittelerbringers (§ 278 BGB).

Bestätigung der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des zugelassenen Leistungserbringers (Praxisinhaber)